

Lohnvertrag

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits.

I. Geltungsbereich

a) **Räumlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol.

b) **Fachlich:** Für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG), die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen.

c) **Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne gelten unter Zugrundelegung einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit für alle ArbeitnehmerInnen.

Fischkonserven- und Fischmarinadenerzeugung, Gabelbissen- und Sandwicherzeugung sowie sonstigen Arten der Feinkosterzeugung

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 167 ist gleich Stundenlohn (ausgewiesen auf vier Nachkommastellen).

Kategorie	Monatslohn in €
1. FacharbeiterIn	1.976,06
2. KraftfahrerIn	1.863,20
3. ArbeitnehmerIn als VorarbeiterIn	1.701,90
4. Angelernte ArbeitnehmerIn	1.697,64
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.418,25
6. ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	1.548,06
7. ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fisch- oder Feinkostverarbeitung	1.388,20

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. feinkosterzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Betrieben der Fischkonserven- und Fischmarinadenerzeugung, Gabelbissen- und Sandwicherzeugung sowie sonstige Arten der Feinkosterzeugung in die Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

III. Sonderregelung für die Lohnkategorien 5 und 7

Für die Lohnkategorien 5 und 7 sind die Mindestlöhne mit Wirksamkeit ab 1.5.2020 und 1.5.2021 bereits vereinbart worden und werden im Jahr 2020 und 2021 nicht Gegenstand der Lohnverhandlungen sein.

Kategorie	Monatslohn ab 1.5.2020 €	Monatslohn ab 1.5.2021 €
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.459,25	1.500,25
7. ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fisch- oder Feinkostverarbeitung	1.445,20	1.502,20

IV. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt. Der Stundenwert errechnet sich wie folgt: Monats-DAZ : 167 ist gleich Stunden-DAZ (ausgewiesen auf zwei Nachkommastellen):

Monatslohn / €

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	38,30
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	55,71
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	62,67
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	71,37
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	80,08

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen zu berücksichtigen. Sofern bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigung beträgt abweichend von § 10 Z 9 des Rahmenkollektivvertrages für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs (RKV) in der Fassung vom 1. Juni 2016, im 1. Lehrjahr mindestens 35 %, im 2. Lehrjahr mindestens 45 %, im 3. Lehrjahr mindestens 65 % und im 4. Lehrjahr mindestens 70 % des niedrigsten Facharbeiterlohnes:

Im 1. Lehrjahr:	€ 691,62
Im 2. Lehrjahr:	€ 889,23
Im 3. Lehrjahr:	€ 1.284,44
Im 4. Lehrjahr:	€ 1.383,24

VI. Geltungsbeginn

Die angeführten Löhne treten mit 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 4. Mai 2018, abgeschlossen für den gleichen Bereich zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien außer Kraft.

Wien, am 29. Mai 2019

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:

KommR Willibald Mandl

BI-Geschäftsführerin:

DI Anka Lorencz

Innungsmeister:

KommR Ing. Karl Inführ

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender:

Rainer Wimmer

Bundessekretär:

Peter Schleinbach

Sekretär:

Erwin A. Kinslechner